



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Vermittlungsgutscheine für ALG I und ALG II-Empfänger

1. Inwieweit besteht sowohl für ALG I als auch für ALG II-Empfänger ein Rechtsanspruch auf die Aushändigung eines Gutscheines, um von privaten Dritten vermittelt werden zu können?

Antwort zu Frage 1:

Gem. § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung / SGB III) haben Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld (I) haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels des SGB III gefördert wird oder wurde, Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

Dagegen kann die Agentur für Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gem. §16 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Ermessensleistung

zur Eingliederung in Arbeit u.a. die in § 421g des Dritten Buches geregelte Leistung des Vermittlungsgutscheines erbringen.

Somit besteht nur für ALG I – Empfängerinnen und - Empfänger unter den Voraussetzungen des § 421g SGB III ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

2. Ist die Rechtsauffassung einiger ARGEn in Schleswig-Holstein zutreffend, dass ein Rechtsanspruch auf einen solchen Vermittlungsgutschein nur für Empfänger von ALG I besteht?

Antwort zu Frage 2:

Ja. Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Der Landesregierung hat im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass die geltende Rechtslage nicht von allen ARGEn in Schleswig – Holstein beachtet wird.

3. Führt aus Sicht der Landesregierung die landesweit uneinheitliche Praxis dazu, dass ALG II-Empfänger in Zuständigkeitsbereichen von ARGEn, die keine Vermittlungsgutscheine ausgeben, gegenüber ALG II-Empfängern, die Vermittlungsgutscheine erhalten, benachteiligt werden?

Antwort zu Frage 3:

Nein. Die SGB II - Träger haben gem. § 14 Satz 3 SGB II unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen. Dazu kann ggf. auch ein Vermittlungsgutschein gehören.

4. Inwieweit kann sich ein ALG II-Empfänger auf § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 37 SGB III berufen, um einen Vermittlungsgutschein zu verlangen?

Antwort zu Frage 4:

Wie bereits im Rahmen der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, besteht für ALG II – Empfängerinnen und - Empfänger nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 kein Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Der gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II entsprechend anzuwendende §

37 Abs. 4 SGB III eröffnet den ALG II – Empfängerinnen und – Empfängern lediglich die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen (wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind) die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung zu verlangen.

5. Haben ARGE n und Optionskommunen die Möglichkeit, eigene Vermittlungs- oder Integrationsgutscheine für ALG II-Empfänger zu kreieren, um die Vermittlung durch private Dritte zu verbessern?

Antwort zu Frage 5:

Ja. Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II können über den Katalog des § 16 Abs. 1 SGB II hinaus weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sind. Allerdings ist in diesen Fällen ein Aufstockungsverbot für die gesetzlich geregelten Leistungen, also die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 mit Verweis auf das SGB III, zur Vermeidung von Verwerfungen innerhalb des SGB III - Regelungsgefüges der Arbeitsförderung anzunehmen.

- a. Wenn eine solche Möglichkeit besteht, welche ARGE/Optionskommune macht derzeit in Schleswig-Holstein davon in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Gebrauch?

Antwort zu Frage 5 a):

Im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte festgestellt werden, dass die SGB II - Träger im Lande sehr unterschiedlich mit dem Förderinstrument des Vermittlungsgutscheines verfahren. Die Palette reicht von einer vollständigen Übernahme der diesbezüglichen SGB III – Regularien über Modifikationen und analoge Instrumente, wie etwa den Integrationsgutschein der ARGE Kiel, bis zur bewussten Nichtnutzung dieser Fördermöglichkeit unter Hinweis auf die kritischen Bewertungen des Bundesrechnungshofes und die eher negativen Zwischenergebnisse aus der Hartz I bis III – Evaluierung.

- b. Wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht, sieht die Landesregierung hierin eine geeignete Möglichkeit die Vermittlungschancen von ALG II-Empfängern zu verbessern?

Antwort zu Frage 5 b):

Entfällt.